



<b>Beschlussvorlage Nr.:</b>	<b>109/2023</b>	<b>Datum:</b>	<b>02.06.2023</b>
<b>Beratungsart:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	Hauptausschuss	
7	X Stadtvertretung	15.06.2023

nachrichtlich: Junger Rat
---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

## 1. TOP:

Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

## 2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) hat die neu gewählte Stadtvertretung nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Gültigkeit der Gemeindewahl sowie über eventuell eingegangene Einsprüche zu beschließen. Der Wahlprüfungsausschuss (WPA) ist nach § 66 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der ersten Sitzung der Stadtvertretung zu wählen.

Das Wahlrecht enthält keine weitergehenden Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des WPA, so dass die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) Anwendung finden.

Da es sich bei diesem Gremium um einen nicht ständigen Ausschuss handelt, wird die/der Vorsitzende von diesem selbst gewählt.

Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses ist nicht gesetzlich festgelegt. Der in der vergangenen Wahlzeit tätige WPA setze sich aus jeweils einem Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen zusammen.

In den WPA wählbar sind nicht nur die Mitglieder der Stadtvertretung, sondern auch in die Vertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger (Mitglieder aus der Bürgerschaft). Wählbar gemäß § 6 GKWG ist, wer innerhalb des Wahlgebietes wahlberechtigt ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat.

In Anwendung der Vorgaben für die ständigen Ausschüsse darf die Anzahl der Mitglieder aus der Bürgerschaft gemäß § 46 Abs. 3 GO die Anzahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen. Da es für die nicht ständigen Ausschüsse an einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung fehlt, bedarf die Wahl der Mitglieder aus der Bürgerschaft einer ausdrücklichen Beschlussfassung der Stadtvertretung.

### **3. Lösungsvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, dass jede in der Stadtvertretung vertretene Partei und Wählergruppe jeweils ein Mitglied sowie ein persönliches stellvertretendes Mitglied entsendet.

Sofern auch Bürgerinnen und Bürger in den WPA gewählt werden sollen, die nicht Mitglied der Stadtvertretung sind, ist dies ausdrücklich zu beschließen (Grundsatzbeschluss - siehe Punkt a. der Beschlussempfehlung).

### **4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

- entfällt -

### **5. Beschlussempfehlung:**

a.) Grundsatzbeschluss

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können neben Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter auch weitere in die Stadtvertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Ihre Anzahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nicht erreichen.

### **Abstimmung:**

b.) In den Wahlprüfungsausschuss werden folgende Mitglieder und deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt:

Mitglieder

persönliche Stellvertretung

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<b>Abstimmung</b>					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung